



Wirtschaft trifft Zoll

am 10. Dezember 2024



Neue Ursprungsregeln im Rahmen des Regionalen Übereinkommens



Gliederung

- I. Allgemeines
- II. Besonderheiten
- III. Situation ab 01.01.2025
- IV. Geplante Maßnahme ab 01.01.2025
- V. Auswirkungen auf Lieferantenerklärungen
- VI. Prüfung von Lieferantenerklärungen
- VII. Informationsquellen



I. Allgemeines

- Modernisierung und Vereinfachung der derzeit geltenden Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens
- Wegen der ablehnenden Haltung einiger Vertragsstaaten gelang dies nicht.
- Als Ergebnis werden seit 01.09.2021 die Ursprungsprotokolle der bilateralen Abkommen mit den unterstützungswilligen Vertragsstaaten mit einem alternativ anwendbaren Regelwerk (sog. Übergangsregeln) ergänzt.

Beispiel: Das Ursprungsprotokoll (Protokoll Nr. 3) zum Präferenzabkommen zwischen der EU und der Schweiz

Artikel 1 Abs. 1 Prot. Nr. 3:

„Für die Zwecke des Abkommens sind Anlage I zum Regionalen Übereinkommen [...] in ihrer neuesten und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung anwendbar.“

alternativ

Artikel 2 Abs. 1 Prot. Nr. 3:

„Unbeschadet des Artikels 1 dieses Protokolls gelten für die Zwecke des Abkommens Erzeugnisse, die gemäß den alternativen anwendbaren Ursprungsregeln in Anlage A zu diesem Protokoll (im Folgenden "Übergangsregeln") die Präferenzursprungseigenschaft erlangen, auch als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union oder der Schweiz.“

Artikel 2 Abs. 2 Prot. Nr. 3:

„Die Übergangsregeln gelten bis zum Inkrafttreten der Änderung des Übereinkommens, auf der die Übergangsregeln beruhen.“

I. Allgemeines

 Amtsblatt der Europäischen Union	DE Serie L
2024/390	19.2.2024
BESCHLUSS Nr. 1/2023 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES DES REGIONALEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER PAN EUROPA MITTELMEER PRÄFERENZURSPRUNGSREGELN	
vom 7. Dezember 2023	
zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln [2024/390]	
DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —	
gestützt auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln ⁽¹⁾ , insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
<ol style="list-style-type: none">(1) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde am 15. Juni 2011 in Brüssel unterzeichnet und trat am 1. Januar 2012 in Kraft.(2) Das Pan-Europa-Mittelmeer-System der Ursprungskumulierung beruht auf einem Netz von Freihandelsabkommen. Mit ihm wird ein multilateraler Rahmen mit identischen Ursprungsregeln für die diagonale Kumulierung vorgesehen, der unbeschadet der in diesen Abkommen festgelegten Grundsätze gilt.(3) In der Präambel des Übereinkommens wurde anerkannt, dass eine Änderung der Ursprungsregeln erforderlich sein wird, um den wirtschaftlichen Gegebenheiten besser gerecht zu werden.(4) Die Vertragsparteien des Übereinkommens haben sich auf die Änderung des Übereinkommens geeinigt, um aktualisierte und flexiblere Ursprungsregeln festzulegen.(5) Das Übereinkommen sollte daher entsprechend geändert werden —	
HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:	
<i>Artikel 1</i>	
<ol style="list-style-type: none">(1) Das Übereinkommen wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.(2) Die Änderungen des Übereinkommens treten am 1. Januar 2025 in Kraft.	
<i>Artikel 2</i>	
Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.	
Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 2023.	
<i>Im Namen des Gemischten Ausschusses</i> Der Vorsitz Marko LÄTTI	

Amtsblatt
L/2024/390

01.01.2025



II. Besonderheiten

- Präferenznachweise (Artikel 17 Anlage I)
 - Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. die Ursprungserklärung des (ermächtigten) Ausführers
 - In welchem Umfang neue Unterlagencodierungen für Präferenznachweise ab 01.01.2025 verwendet werden müssen, steht aktuell auch noch nicht fest.

- Nichtveränderung (Artikel 14 Anlage I)

Die bisherigen Bestimmungen zur unmittelbaren Beförderung sind durch die neue Systematik der "Nichtveränderung" (Nichtbehandlung) einer Ware ersetzt worden.





II. Besonderheiten

- Durchschnittswertkalkulation (Artikel 4 Anlage I)
 - Ab-Werk-Preis und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft können ausgehend von Durchschnittswerten berechnet werden
 - Dies bedarf jedoch der vorherigen Bewilligung durch das Hauptzollamt
 - Schriftlicher Antrag notwendig
 - Antragsformular 0449a
- Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung (Artikel 16 Anlage I)

Ein Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung - das sogenannte Draw-Back-Verbot - gilt grundsätzlich nur noch für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

III. Situation ab 01.01.2025

Inzwischen steht fest, dass nicht alle Partnerstaaten rechtzeitig zum 01.01.2025 die internen Rechtssetzungsverfahren für die dynamischen Verweise abschließen können.

Es wird daher im präferenziellen Handel nach dem 01.01.2025 im Pan-Euro-Med-Raum **zwei** unterschiedliche Regelwerke geben:



Das derzeitige, dann alte Regionale Übereinkommen (Amtsblatt der EU L/2013/54)



Das revidierte Regionale Übereinkommen (Amtsblatt der EU L/2024/390)

IV. Geplante Maßnahme ab 01.01.2025

Um weiterhin die Gewährung einer Präferenzbehandlung und die Anwendung der diagonalen Kumulierung zu ermöglichen sind **neue** Übergangsregeln (transitional rules) ab dem 01.01.2025 **geplant**:

Danach würden die derzeitigen (alten) Regelungen des Regionalen Übereinkommens bis zum 31.12.2025 **parallel** zu den Regelungen des revidierten Regionalen Übereinkommens gelten.



Das revidierte Regionale Übereinkommen
(Amtsblatt der EU
L/2024/390)

parallel



Neue Übergangsregeln
des derzeitigen, dann
alten Regionalen
Übereinkommen
(Amtsblatt der EU
L/2013/54)



V. Auswirkungen auf Lieferantenerklärungen

- Artikel 61 bis 66 UZK-IA
 - Beispiel: Einzel-Lieferantenerklärung, Anhang 22-15 UZK-IA

ANHANG 22-15

Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten⁽¹⁾ Waren Ursprungserzeugnisse⁽²⁾ sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit⁽³⁾ entsprechen.

Er erklärt Folgendes⁽⁴⁾:

- Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)
- Keine Kumulierung angewendet

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....⁽⁵⁾

.....⁽⁶⁾

.....⁽⁷⁾

Empfehlung:
Zusätzlich zum
jeweiligen Land
Angabe "REVISED
RULES"



VI. Prüfung von Lieferantenerklärungen

Beispiel: Langzeit-Lieferantenerklärung, Anhang 22-16 UZK-IA

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

.....⁽¹⁾

.....⁽²⁾

die regelmäßig an⁽³⁾ geliefert werden, Ursprungserzeugnisse⁽⁴⁾ sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit⁽⁵⁾ entsprechen.

Er erklärt Folgendes⁽⁶⁾:

Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)

Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom: bis⁽⁷⁾.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....⁽⁸⁾

.....⁽⁹⁾

.....⁽¹⁰⁾

⁽¹⁾ Bezeichnung.

⁽²⁾ Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen, z. B. Modellnummer.

⁽³⁾ Name der Firma, an die die Waren geliefert werden.

⁽⁴⁾ Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

⁽⁵⁾ Land, Ländergruppe oder Gebiet.

⁽⁶⁾ Nur auszufüllen — soweit erforderlich — für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzzieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

⁽⁷⁾ Angabe des Anfangs- und des Ablaufdatums. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf 24 Monate nicht überschreiten.

⁽⁸⁾ Ort und Datum der Ausfertigung.

⁽⁹⁾ Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift.

⁽¹⁰⁾ Unterschrift.



VI. Prüfung von Lieferantenerklärungen

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

Bezeichnung⁽¹⁾
 handelsübliche Bezeichnung

die regelmäßig an⁽²⁾ geliefert werden, Ursprungszeugnisse⁽⁴⁾ sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit⁽³⁾ entsprechen.

Er erklärt Folgendes⁽⁶⁾:

- Kumulierung angewendet mit (Name des Landes/der Länder)
- Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom: bis⁽⁷⁾.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

Ausfertigungsdatum⁽⁸⁾

.....⁽⁹⁾

.....⁽¹⁰⁾

Anfangsdatum Ablaufdatum

- **Nämlichkeit**
- **Anlagen müssen der Langzeitlieferantenerklärung zugeordnet werden können**

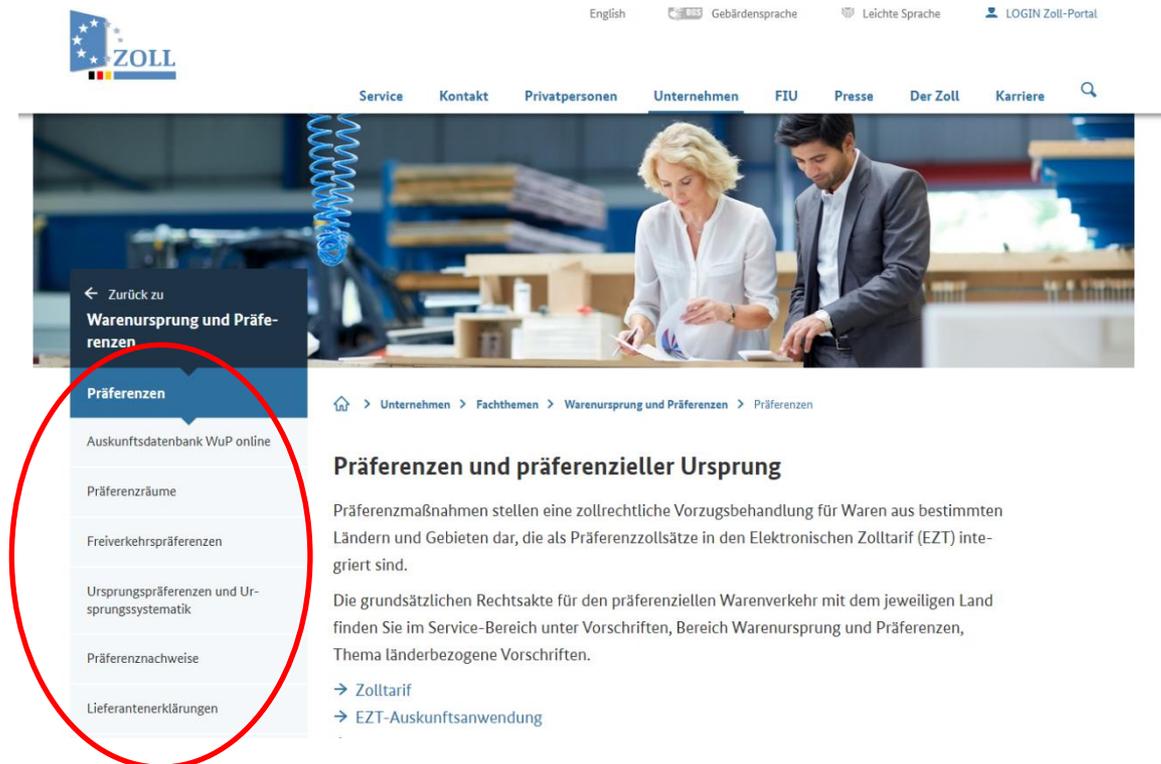
Artikel 62 Absatz 2 UZK - IA

Anfangsdatum:
 max. 12 Monate **vor** oder
 max. 6 Monate **nach** dem Ausfertigungsdatum

Ablaufdatum:
 maximal 24 Monate nach dem
 Anfangsdatum



- Internetseite www.zoll.de



The screenshot shows the ZOLL website interface. At the top, there are navigation links for 'English', 'Gebärdensprache', 'Leichte Sprache', and 'LOGIN Zoll-Portal'. Below this is a main navigation bar with links for 'Service', 'Kontakt', 'Privatpersonen', 'Unternehmen', 'FIU', 'Presse', 'Der Zoll', and 'Karriere'. The main content area features a large image of two people working at a desk. A sidebar menu is visible on the left, with 'Präferenzen' highlighted by a red circle. The main content area displays the title 'Präferenzen und präferenzierter Ursprung' and a brief introduction: 'Präferenzmaßnahmen stellen eine zollrechtliche Vorzugsbehandlung für Waren aus bestimmten Ländern und Gebieten dar, die als Präferenzzollsätze in den Elektronischen Zolltarif (EZT) integriert sind.' Below this, it states: 'Die grundsätzlichen Rechtsakte für den präferenzziellen Warenverkehr mit dem jeweiligen Land finden Sie im Service-Bereich unter Vorschriften, Bereich Warenursprung und Präferenzen, Thema länderbezogene Vorschriften.' At the bottom of the page, there are two links: '→ Zolltarif' and '→ EZT-Auskunftsanwendung'.

- Spezielle Informationen zu der Situation ab 01.01.2025

Warenursprung und Präferenzen

Nichtpräferenzieller Ursprung

Präferenzen

[Unternehmen](#) > [Fachthemen](#) > [Warenursprung und Präferenzen](#) > [Regionales Übereinkommen](#)

Regionales Übereinkommen

Inkrafttreten des revidierten Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzregeln am 1. Januar 2025; Neue Übergangsregeln ab dem 1. Januar 2025

Datum: 01.11.2024

Thema: WuP

↓ Parallele Anwendung des alten PEM-Übereinkommens und des revidierten PEM-Übereinkommens vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

↓ Anerkennung von Präferenznachweisen nach den alternativ anwendbaren Ursprungsregeln (Anlage A) und nach den bisherigen (alten) Ursprungsregeln

↓ Vermerk "REVISED RULES"

- Auskunftsdatenbank „Warenursprung und Präferenzen online“

https://wup.zoll.de/wup_online/index.php



The screenshot shows the website interface for 'Warenursprung und Präferenzen online'. The header includes the ZOLL logo and navigation links: AKTUELLES, KONTAKT, IMPRESSUM / HAFTUNGSAUSSCHLUSS, HILFE, and FAQ. The main content area is titled 'Hinweis' and contains information about preferential rules for Switzerland as of 29.11.2024. It lists two categories: 'Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln' and 'Übergangsregeln zum Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln'. A search sidebar on the left allows filtering by ISO-Alpha-2-Code (CH) and Ländername (SCHWEIZ).

Warenursprung und Präferenzen online

AKTUELLES | KONTAKT | IMPRESSUM / HAFTUNGSAUSSCHLUSS | HILFE | FAQ

LÄNDERAUSWAHL

ISO-Alpha-2-Code
CH

oder

Ländername
SCHWEIZ

STICHTAG ÄNDERN

Stichtag

SUCHEN

LÄNDERLISTE

ÜBERSICHTEN

GEGENÜBERSTELLUNG DER VERARBEITUNGSLISTE

Wup online > Präferenzregelungen Schweiz

Hinweis

Zum Stichtag 29.11.2024 bestehen zwischen der Europäischen Union und dem Land "Schweiz" folgende Präferenzregelungen:

- Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (Hinweis: Ursprungsregeln sind in den Anlagen I und II des Regionalen Übereinkommens enthalten; Anlage II siehe ausgewählte Anlagen)
(Schweiz (CH))
- Übergangsregeln zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (Hinweis: Ursprungsregeln sind in Anlage A zum Beschluss Nr. 2/2021 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ vom 12. August 2021 enthalten.)
(Schweiz PEM (CH))

Anmerkung der Redaktion: Die Anwendung der Übergangsregelungen zum Europa-Mittelmeer-Abkommen (Anlage A) ist optional und die Regeln gelten alternativ zu den Regeln des Europa-Mittelmeer-Abkommens (Schweiz PEM (CH))

Bitte wählen Sie die gewünschte Regelung aus.



Auskunftsdatenbank Warenursprung und Präferenzen online – Die Regeln zum nichtpräferenziellen Ursprung





Gliederung

- I. Allgemeines
- II. Nichtpräferenzielle Ursprung
- III. Auskunftsdatenbank WuP-online
- IV. Informationsquelle

Warenursprung



Präferenzielle Ursprung

Gewährung der
Vorzugsbehandlung des
Präferenzrechts

Ursprungsregeln der jeweiligen
Präferenzabkommen



Nichtpräferenzielle Ursprung

Beispielsweise für die Anwendung
des Zolltarifs der Europäischen
Union, insbesondere bei der
Erhebung von Antidumpingzöllen

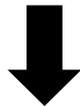
Ursprungsregeln des EU-Rechts



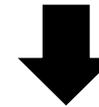
Formen des Ursprungserwerbs, Artikel 60 UZK



Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten als Ursprungswaren dieses Landes oder Gebiets.



Artikel 31 UZK-DA



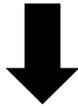
Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt ist, gelten als Ursprungswaren des Landes oder Gebiets, in dem sie der letzten wesentlichen wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.



Bedingungen des 32 UZK-DA



Waren, die in Anhang 22-01
UZK-DA aufgeführt sind



Be- und Verarbeitungen in
Anhang 22-01 UZK-DA
verbindlich festgelegt



Waren, die nicht in Anhang 22-
01 UZK-DA aufgeführt sind



Einzelfallprüfung
(nicht verbindliche
Interpretationsrichtlinien der
Europäischen Kommission)



The screenshot shows the 'Warenursprung und Präferenzen online' web interface. At the top left is the ZOLL logo. The main title is 'Warenursprung und Präferenzen online'. Below the title is a navigation bar with links: AKTUELLES, KONTAKT, IMPRESSUM / HAFTUNGSAUSSCHLUSS, HILFE, and FAQ. On the left side, there is a menu with the following items: LÄNDERLISTE, ÜBERSICHTEN, GEGENÜBERSTELLUNG DER VERARBEITUNGSLISTE, and NIHTPRÄFERENZIELLER URSPRUNG (highlighted with a red circle). The main content area features a world map. Overlaid on the map is a search and filter form. The form has a section 'LÄNDERAUSWAHL (NUR PRÄFERENZIELL)' with two input fields: 'ISO-Alpha-2-Code' and 'Ländernamen', separated by 'oder'. Below this is a 'VERARBEITUNGSLISTE' section with an 'HS-Position' input field. The next section is 'STICHTAG ÄNDERN' with a 'Stichtag' input field. At the bottom of the form are two buttons: 'PRÄFERENZIELL' and 'NIHTPRÄFERENZIELL' (highlighted with a red circle).



III. Auskunftsdatenbank WuP-online



Warenursprung und Präferenzen online

AKTUELLES | KONTAKT | IMPRESSUM / HAFTUNGS-AUSSCHLUSS | HILFE | FAQ

STICHTAG ÄNDERN
Stichtag: 02.12.2024
SUCHEN

INFORMATIONEN
UNIONSZOLLEKODEX (UZK)
UZK-DA
UZK-IA
ANMERKUNGEN ZU ANHANG 22-01
ANHANG 22-01 (VERARBEITUNGSLISTE)
ANMERKUNGEN ZU NICHT ANHANG 22-01
NICHT ANHANG 22-01 (INTERPRETATIONSRICHTLINIEN)
VERBINDLICHE URSPRUNGS-AUSKUNFT
AUSGEWÄHLTE ANLAGEN
ÄNDERUNGSHISTORIE

[WuP online](#) > [Nichtpräferenziieller Ursprung](#) > Informationen

Informationen zum Stichtag 02.12.2024

NICHTPRÄFERENZIELLER WARENUMSPRUNG

Im internationalen Warenverkehr bestehen zahlreiche Bestimmungen, die auf den nichtpräferenziellen Ursprung von Waren abstellen und meist der Wahrung wirtschaftspolitischer Interessen der Europäischen Union oder ihrer Handelspartner dienen.

ANWENDUNGSBEREICH

Der nichtpräferenzielle Ursprung einer Ware kann von Bedeutung sein:

- für die Anwendung des Zolltarifs der Europäischen Union, insbesondere bei der Erhebung von Antidumpingzöllen - nicht jedoch für eine Zollfreiheit oder ermäßigte Zollsätze nach dem Präferenzrecht
- für die Anwendung anderer als zolltariflicher Maßnahmen, die durch besondere Unionsvorschriften für den Warenverkehr festgelegt worden sind, wie insbesondere die außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten
- im Hinblick auf Vorschriften, die bei Exporten im Bestimmungsland gelten

[Informationen zu Antidumping-Zöllen](#)
[Informationen über Beschränkungen bei der Einfuhr](#)

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Rechtsgrundlagen der Europäischen Union sind verankert in:

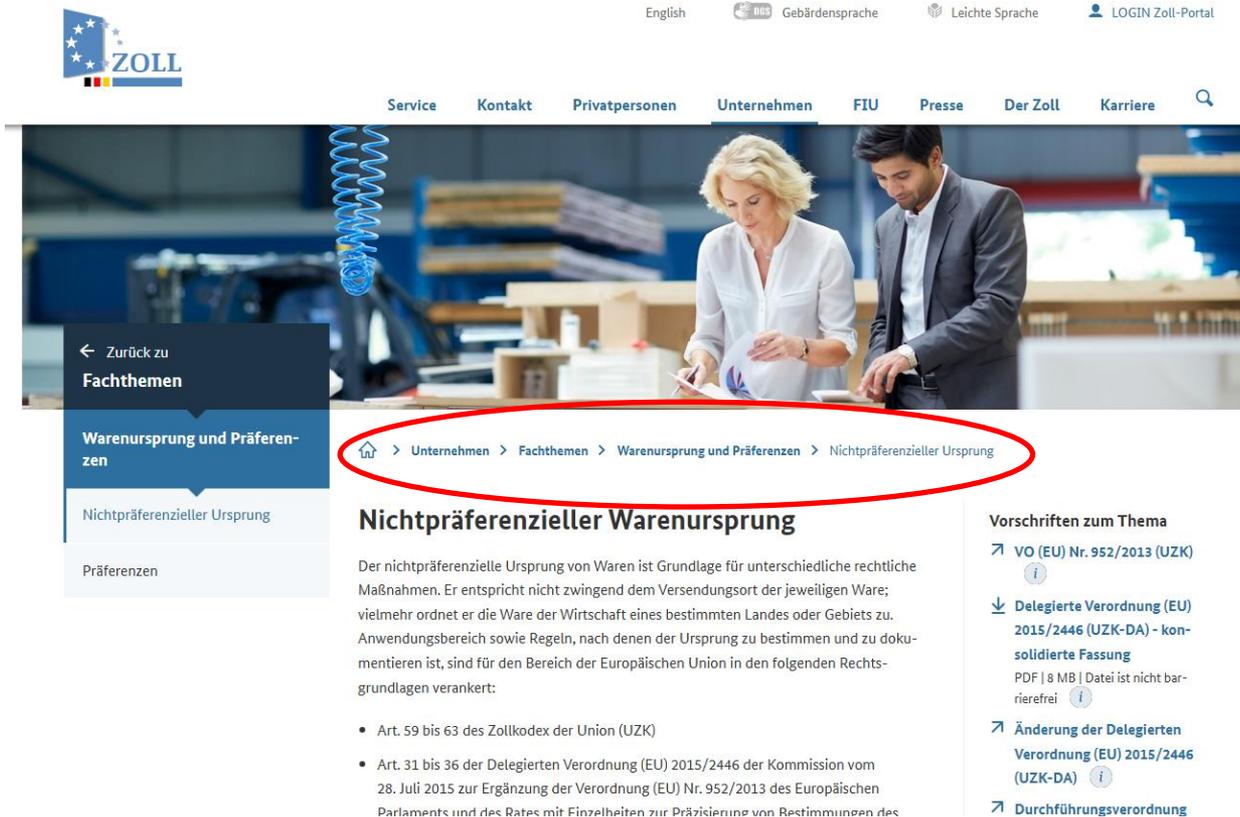
- Art. 59 bis 63 des Zollkodex der Union (**UZK**)
- Art. 31 bis 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (künftig: Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446) (**UZK-DA**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1934 der Kommission vom 30. Juli 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf bestimmte Vorschriften über den Ursprung von Waren (**UZK-DA**)
- Art. 57 bis 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (künftig: Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447). (**UZK-IA**)

NICHTPRÄFERENZIELLE URSPRUNGSREGELN



ÄNDERUNGSHISTORIE	<p>NICHTPRÄFERENZIELLE URSPRUNGSREGELN</p> <p>Der nichtpräferenzielle Ursprung einer Ware entsteht</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Art. 60 Abs. 1 UZK durch die vollständige Gewinnung oder Herstellung (meist zusammengefasst als "vollständige Erzeugung" bezeichnet) in einem einzigen Land oder • nach Art. 60 Abs. 2 UZK durch einen bestimmten Grad an Be- oder Verarbeitungen, wenn an ihrer Herstellung mehr als ein Land beteiligt war. <p>In diesem Zusammenhang gilt die gesamte Europäische Union als 'ein Land'.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waren des Anhang 22-01 UZK-DA <p>Für Waren, die im Anhang 22-01 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (UZK-DA) aufgeführt sind, werden dort die Be- und Verarbeitungen verbindlich festgelegt, die als ursprungsbegründende Kriterien im Sinne des Art. 60 Abs. 2 UZK angesehen werden (Art. 32 Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446). Die Listenregeln für Erzeugnisse, die unter die spezifischen Bestimmungen des Anhangs 22-01 fallen, sind im linken Navigationsmenü unter ANHANG 22-01 (VERARBEITUNGSLISTE) i.V.m. den ANMERKUNGEN ZU ANHANG 22-01 erfasst.</p> <p>Ist die Listenregel im letzten Herstellungsland nicht erfüllt, so wird das Ursprungsland durch Anwendung der zu Beginn jedes Kapitels festgelegten „Restregeln“ bestimmt. Die Bestimmungen des Anhangs 22-01 (einschließlich seiner einleitenden Anmerkungen) gelten nur für Waren, die in diesem Anhang mit einer mindestens vierstelligen Position des Harmonisierten Systems (HS) aufgeführt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waren des Nicht Anhang 22-01 UZK-DA (Art. 33 UZK-DA) <p>Für Waren die nicht unter Anhang 22-01 fallen, wurden neben dem Rechtstext des Art. 33 UZK-DA noch die nur in Englischer Sprachfassung vorliegenden Interpretationsrichtlinien der EU veröffentlicht. Bitte prüfen Sie dazu im linken Navigationsmenü die ANMERKUNGEN ZU NICHT ANHANG 22-01 sowie NICHT ANHANG 22-01 (Interpretationsrichtlinien)</p>
	
	
	<p>NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfuhr in die Europäische Union Zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ist das nichtpräferenzielle Ursprungsland anzumelden. Für den angemeldeten nichtpräferenziellen Ursprung kann von den Zollbehörden ein Ursprungsnachweis für die Waren verlangt werden (Art. 61 Abs. 1 UZK). Als Nachweise kommen Unterlagen in Betracht (z.B. Rechnung, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Lieferscheine), aus denen hervorgeht, dass der Ursprung nach den Regeln des Art. 60 UZK erworben wurde. • Ausfuhr aus der Europäischen Union Zum Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs können bei der Ausfuhr nach Art. 61 Abs. 3 UZK Ursprungszeugnisse ausgestellt werden. In der Bundesrepublik Deutschland werden die nichtpräferenziellen Ursprungszeugnisse von den berufsständischen Organisationen ausgestellt. <p>Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Industrie- und Handelskammern  • Handwerkskammern  • Landwirtschaftskammern 

- Internetseite www.zoll.de



English  Gebärdensprache  Leichte Sprache  LOGIN Zoll-Portal

Service Kontakt Privatpersonen **Unternehmen** FIU Presse Der Zoll Karriere 

← Zurück zu
Fachthemen

Warenursprung und Präferenzen

Nichtpräferenzzieller Ursprung

Präferenzen

 > Unternehmen > Fachthemen > Warenursprung und Präferenzen > Nichtpräferenzzieller Ursprung

Nichtpräferenzzieller Warenursprung

Der nichtpräferenzzielle Ursprung von Waren ist Grundlage für unterschiedliche rechtliche Maßnahmen. Er entspricht nicht zwingend dem Versendungsort der jeweiligen Ware; vielmehr ordnet er die Ware der Wirtschaft eines bestimmten Landes oder Gebiets zu. Anwendungsbereich sowie Regeln, nach denen der Ursprung zu bestimmen und zu dokumentieren ist, sind für den Bereich der Europäischen Union in den folgenden Rechtsgrundlagen verankert:

- Art. 59 bis 63 des Zollkodex der Union (UZK)
- Art. 31 bis 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des

Vorschriften zum Thema

-  [VO \(EU\) Nr. 952/2013 \(UZK\)](#) 
-  [Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/2446 \(UZK-DA\) - konsolidierte Fassung](#)
PDF | 8 MB | Datei ist nicht barrierefrei 
-  [Änderung der Delegierten Verordnung \(EU\) 2015/2446 \(UZK-DA\)](#) 
-  [Durchführungsverordnung](#)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

HAUPTZOLLAMT LÖRRACH

- Sachgebiet Abgabenerhebung -

Manuel Schmider

Sachbearbeitung Warenursprung und

Präferenzen / Zolltarif

Tel. +49 (0)761 / 1371-2173

poststelle.hza-loerrach@zoll.bund.de

